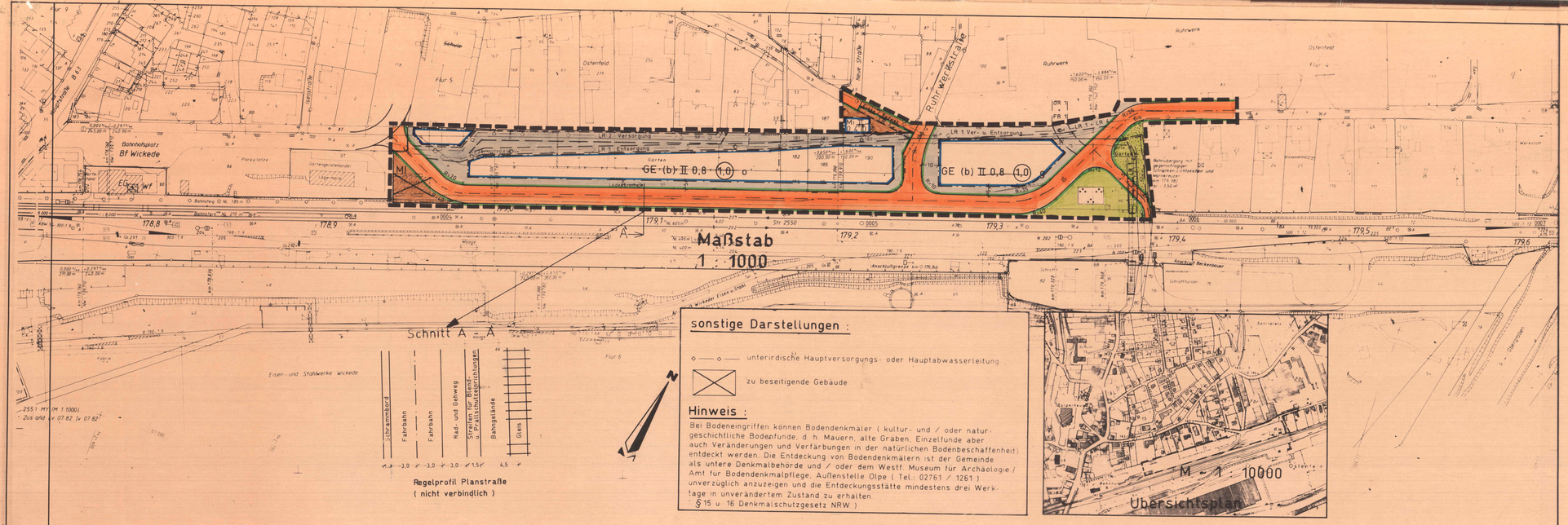

sonstige Darstellungen :

unterirdische Hauptversorgungs- oder Hauptabwasserleitung

zu beseitigende Gebäude

Hinweis :

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Graben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 47

" Ladestraße "

Gemeinde : Wickede (Ruhr)
Gemarkung : Wickede
Flur : 4 und 6

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Grenze des Geltungsbereiches

MI — Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

GE(b) — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO
a) Unzulässig sind nachfolgend aufgeführte Betriebsarten und Nutzungsarten:
1. Abstandsklasse I – II des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBL.NW. 1990, S. 504)
2. Betriebe, die wassergefährdende Stoffe i.S. des § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltungsgesetz - WHG - verwenden oder verarbeiten, es sei denn die Unbedenklichkeit im Hinblick auf den Schutz der Wassergewinnung in benachbarten Wassergewinnungsanlagen wird von der zuständigen Wasserbehörde bestätigt.

~~b) Abweichend gem. § 31 Abs. 1 BauGB~~
~~1. Betriebsarten der Abstandsklasse VI des o.g. Abstandserlasses, wenn der Nachweis vorliegt, daß das Betriebe und Anlagen in ihrem Umfang erforderns der Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind~~

Aufgehoben durch Ratsbeschluß vom 28.03.1995 zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes

0,8 — Grundflächenzahl

(1,0) — Geschossflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

o/g — Bauweise: offene / geschlossene

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage (offentl. Grünfläche)

LR / GR / FR — mit Leitungs- (LR), Geh- (GR) und Fahrrechten (FR) zu belastende Fläche mit Angabe des Begünstigten

LR 1 : Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Wickede (Ruhr)
LR 2 : Leitungsrecht zugunsten der Gelsenwasser AG
LR 3 : Leitungsrecht zugunsten der TELEKOM
LR 4 : Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Fröndenberg
GR 1/FR 1 : Geh- / Fahrrecht zugunsten des Ruhrwerks

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohle, Braunkohle, sonstigen Brennstoffen, sowie die Feuerungsgesamtleistung 300 MW übersteigt.
		2	1.1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	2.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen, z.B. Benzol-, Anöl- oder Schmierölraffinerien, ausgenommen Werken oder bei der Gewinnung von Erdöl
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement aus anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupferschulten)
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Chargengewicht
		12	3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaltkörpern oder -sockeln aus Metall in Formen (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe von Schmelzflußelektrolyse oder Sintermetallurgie, Kali- und Zerkleinerungsanlagen
		16	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		17	4.1d (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzkernplatten
		18	4.2 (1)	Anlagen zur Tierkörperverwertung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse hiervon überwiegend zur Herstellung in Tierkörperbeseitigungsanlagen oder -Verwertungsanlagen
		19	7.12 (1)	Anlagen zum Pressen von Torf
		20	7.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
		21	10.18 (2)	Prüfstände für Motoren und Luftfahrzeuge, Rückstellmöglichkeiten ohne Stoßdämpfungsanlagen
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 2,5 m³ je Stunde oder mehr (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohle, Braunkohle oder gasförmigen Brennstoffen, sowie die Feuerungsgesamtleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt
				b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zinnkristallen oder Zinnbrammen
		26	4.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschlußgewicht (Z 16 nach Abs. 1Ziff. und 4b)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ziff. Nrn. 35 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Grundstoffen wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngestoffen
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.9 (2)	Anlagen, in denen Steinkohl hergestellt wird, sowie 30 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von gewinnbaren tierischen Rohstoffen, z.B. Knochen, Tierhaare, Federn, Hörnern, Klauen
		38	–	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von gewinnbaren tierischen Rohstoffen, z.B. Knochen, Tierhaare, Federn, Hörnern, Klauen
		39	–	Anlagen zur Gewinnung von Futter- oder Düngemitteln aus tierischen Fetten aus den Schlachtereien, Knochen, Tierhaare, Federn, Hörnern, Klauen
		40	8.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
				– Fleischereien, in denen weniger als 5 Rinderhälften oder weniger als 10 Schweinehälften
				– Anlagen, die nicht durch Nr. 8b erfaßt werden
		41	7.21 (1)	Anlagen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		42	7.22 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		43	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen, in denen landwirtschaftlich hergestelltes Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		44	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		45	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Bei- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand staubbl. können, durch Kippen von Wagen, Containern oder Behältern mit Kippvorrichtung, von Bagern, Schaufelbaggern, Greifern, Baggern oder ähnlichen Einrichtungen, sowie 100 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder Anlagen, die nur mit einer Genehmigung oder Anlagen von Bodenaushub anfallen
		46	8.11 (3)	Deponien für Haus- und Sondermüll
		47	8.12 (1)	Anlagen zum Ablagern von Abfällen (*)
		48	8.15 (1)	Betriebshalle für Straßenbahnen (*)
		49	8.15 (2)	Anlagen zum Sammeln von Autoteilen, Generalsammelstellen
		50	3.8 (1 + 2)	Gaskuttereinlagen zum Anlieferung
		51	3.11 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 36 t je Stunde
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit einer Leistung von mehr als 2000 kg Kohle oder mehr je Stunde
		53	4.1a (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstseiden
		54	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstkautschuk
		55	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmiersstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle, Elektrodenkohle, Graphit, Kunstkohle, z. B. für Elektroden, Stromkontakte und Apparaturen)
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von verbrauchten Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder sonstigen oder tatsächlichen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen sowie die Lacke (einschließlich Lösungsmittel) enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde ausgesetzt werden
		61	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trränken von Gegenständen oder sonstigen oder tatsächlichen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn
				a) Kunstharzen oder
				b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittel je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen mit Organismen mit Teer oder anderen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Trocknen von tierischen oder vegetabilischen Stoffen, ausgenommen Anlagen zur Verwendung von Pressen zur Extraktion
		64	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten durch chemische Verfahren, ausgenommen Anlagen zur Verwendung von Gemüsen aus Kunstdünger oder Wachsmischen oder Gemischen aus solchen Angaben ausgenommen
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Organismen unter Verwendung von Antibiotika oder Pharmazeutika, Fermenten, Mikroorganismen, sowie die Menge des eingesetzten (8 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (3)	Anlagen zur Herstellung von Brühwürfeln unter Verwendung von Phosphaten oder sonstigen Kunstbestandteilen
		67	8.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbruch von Getreide oder anderen Stoffen mit
				a) 10 000 Getreideeinheiten,
				b) 10000 Ölsaatenpressen,
				c) 10000 Mangelfruchtgetreide,
				d) 1900 Malzschrotmühlen oder
				e) 460 Sauerkrautmühlen
				oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von
				a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
				b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von Fischen oder Fischteilen, ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von anfallenden tierischen Fetten, Fischmehlen in Anlagen mit einer Leistung von 20 kg Speiseöl je Tag
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen oder Fetten
		72	7.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von Kaffeebohnen oder Kaffeesurrogaten
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aus tierischen Fetten aus den Schlachtereien, Knochen, Tierhaare, Federn, Hörnern, Klauen
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
				– Fleischereien, in denen weniger als 5 Rinderhälften oder weniger als 10 Schweinehälften
				– Anlagen, die nicht durch Nr. 8d erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Anlagen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.22 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen, in denen landwirtschaftlich hergestelltes Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand staubbl. können, durch Kippen von Wagen, Containern oder Behältern mit Kippvorrichtung, von Bagern, Schaufelbaggern, Greifern, Baggern oder ähnlichen Einrichtungen, sowie 100 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder Anlagen, die nur mit einer Genehmigung oder Anlagen von Bodenaushub anfallen
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Ambulanzen (*)
		82	–	Betriebshalle für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.3 (1 + 2)	Gaskuttereinlagen zum Anlieferung
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 36 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit einer Leistung von mehr als 2000 kg Kohle oder mehr je Stunde
		86	1.15 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von Kokereirohgas oder zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Spaltung
		87	2.1 (2)	Stoßofen, in denen Spreugstoffe oder Flammstoffe hergestellt werden
		88	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
V	300	89	2.3 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		90	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		91	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		92	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tunnelöfen, wenn die Menge des Besatzes 2 m³ oder mehr und die Brennzeit 24 h oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen die diskontinuierlich und ohne Abzüglichung betrieben werden
		93	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruckbedingungen
		94	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im geschlossenen Raum (*)
		95	3.3 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl einschließlich Stahlgießerei bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumbehandlungen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 2,5 t je Stunde oder mehr, ausgenommen Stahlgießereien, in denen Formen oder Kernen auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte in Drehrohröfen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Mischdünger
		97	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzüberzügen auf Metalle oder Kunststoffe, ausgenommen Anlagen zum Verzinken von Stahlrohren, Drähten, Blechen und Bändern
		98	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen Drahtstiften, Blechformen, durch Drahtziehen und Stanzen
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Stapelung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Gasgrißkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaltkörpern oder -sockeln aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Eisen- oder Stahlbauten in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder -motoren
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Stahlgerüsten oder -Pfeifen oder sonstigen Metallgerüsten oder -Pfeifen oder sonstigen Metallgerüsten oder -Pfeifen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallgerüsten
		104	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen
		105	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln
		106	4.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten unter chemische Umwandlung
		107	4.3 (1)	Anlagen zur Aufbindung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t Lösungsmittel je Tag
		108	4.6 (1 + 2)	Anlagen zum Entschwefeln von Naphtha oder Kerosin mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		109	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder sonstigen oder tatsächlichen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, sowie die Lacke (einschließlich Lösungsmittel) enthalten und von diesen 25 kg bei weniger als 250 kg je Stunde ausgesetzt werden
		111	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Beschichten von tatsächlichen oder sonstigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		112	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten von tatsächlichen oder sonstigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Beschichten von tatsächlichen oder sonstigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn
		113	5.5 (2)	Anlagen zum Beschichten von tatsächlichen oder sonstigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen
				– weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden
				– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen unter Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethanschaum, wenn die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg je Tag oder mehr beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einbau von thermoplastischen Polyurethangummiteilen
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus Holz oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen unter Verwendung von Papier, Kartonagen oder Pappe oder Wa ion Papier oder Pappe herstellen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Zerkleinern von Getreide oder anderen Stoffen mit
				a) 1500 Getreideeinheiten,
				b) 1600 bis weniger als 10 000 Ölsaatenpressen,
				c) 3000 bis weniger als 100 000 Jungtiermastplätzen,
				d) 3000 bis weniger als 100 000 Mastgeflügelplätzen,
				e) 500 bis weniger als 1 000 Mastschweineplätzen oder
				f) 175 bis weniger als 500 Mastrindermastplätzen
				auch sowohl nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (3)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hausblasen, Leimen oder Klebstoffen
		119	7.19 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Felle oder Häute, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Felle oder Häute, wenn die Anlagen
				– nicht durch Nr. 8b erfaßt werden
		120	7.23 (1)	Anlagen zum Trocknen, Beizeln, Lagern oder Bearbeiten ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.24 (3)	Anlagen zum Herstellen oder Raffinieren von Zucker oder Zuckerlösungen unter Verwendung von Tierkohle oder Tierkohle
		122	7.25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.26 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (3)	Anlagen zum Rösten von Kaffeebohnen oder Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (1)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (3)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, außerhalb von Deponien oder an anderen Stellen und in Hinterhöfen entleeren oder eine gleichartige Aufbringung durch Sortieren für den Wiederverwertung oder Verwertung gegenwärtig werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	8.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
				– weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden
				– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
V	300	131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Kunststoffen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Bauteilen, wenn diese diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffformteilen unter Verwendung von halogenierten gasförmigen Treibmitteln
		133	10.13 (2)	Anlagen zum automatischen Beschichten, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen oder Dosen (Dep ion) einer Leistung von 1500 Flaschen oder Dosen je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Garagen, wenn sie eine Ausnahmebewilligung eines Garagenbaues (z.B. von Ausnahmebewilligung) sowie Fahrzeuge verwaise
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen vor Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	–	Erdaushub- oder Bauschutdeponien
		139	–	Sammelgemeinen, -nichtsammelnden oder -polizeirevieren
		140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schaumgummiteilen
		142	–	Prellwände (*)
		143	–	Stahl- oder Drahtseilbereen (*)
		144	–	Schwimmschlamm
		145	–	Emulsionslager
		146	–	Schnitzplätze
		147	–	Reinigungsplatz der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	–	Spediteuren aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Güternaegen (*)
		149	3.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Sauerpolieren oder Mattieren von Glas oder Gläsern unter Verwendung von Flußsäure
		150	3.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tunnel, wenn der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Betriebszeit weniger als 24 h beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen die diskontinuierlich und ohne Abzüglichung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ziff. Nrn. 28 und 35)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Direktgießmaschinen, Aufbereitungsanlagen, Gießmaschinen oder -Anlagen bestehen
		153	3.13 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen durch Beizen oder Verwendung von Flüssigkeiten oder Gasen, ausgenommen Anlagen zum Beizen
		155	3.7 (1)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen durch Kunststoffen, wenn die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr beträgt, ausgenommen Anlagen, in denen Anlagen, die ausschließlich kleinteilig und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
		156	3.10 (3)	Anlagen zur Verarbeitung von Flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol, Estersl oder Diallylpolyesterharzen mit Amnen zu
				a) Formmassen, z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen oder
				b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, sowie kaschierten Wickelrohren (Formteile) verwendet werden
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbruch von Getreide oder von Hülsen von Schweinen mit
				a) 2200 bis weniger als 14 000 Flammenplätzen,
				b) 8400 bis weniger als 28 000 Jungtiermastplätzen,
				c) 9600 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen
				d) 200 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
				e) 80 bis weniger als 175 Sauenplätzen
				auch sowohl nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (3)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren unter Verwendung
				– Anlagen in Gastätten
				– Räucherraum mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Getreide oder Malzen im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (3)	Anlagen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (1)	Milchsammelanlagen, Betriebsentwicklungsanlagen oder Milchseparen mit einem Anteil von 5000 t bis weniger je Jahr
		162	7.30 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speiseeisen aus Gerinnungsmitteln oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2)	Anlagen zum Fräsen oder Bürsten von Flächen, Gegenstände oder Gewinden unter Verwendung von Fräsmaschinen oder Bürsten, ausgenommen Anlagen, Bürsten oder Fräsmaschinen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhten Druck betrieben werden
		164	10.11 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Hütenwerke
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzwaren
		171	–	Sägewerken (*)
		172	–	Holzimprägnierwerke ohne Verarbeitung
		173	–	Anlagen/Lager für Tierkörnen (*)
		174	–	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	–	Spinnereivorbereitungen, ohne Trockenmöglichkeiten
		177	–	Autohomestarbetrieben, auch mit gewerblichen Personenkraftwagen (*)
		178	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreidehandelsunternehmen, wenn weniger 100 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Aufladen von selbstgewonnenen